

## ABKOMMEN

**Abkommen  
zwischen  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Regierung der Französischen Republik  
über  
die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen  
in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Französischen Republik –

in der Erwägung, dass die auf der Grundlage des deutsch-französischen Vertrags vom 22. Januar 1963 durchgeführte Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung sich für beide Seiten als fruchtbar erwiesen hat;

in dem Wunsch, zu einer besseren beruflichen Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen in solchen Fachbereichen beizutragen, in denen sich Lehrgänge im Partnerland insbesondere hinsichtlich der Kenntnisse über die angewandten Technologien, der Sprache und der Einsicht in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten als besonders nutzbringend erweisen;

in der Absicht, die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Berufsbildungssysteme durch einen Vergleich ihrer Inhalte, Methoden und Ergebnisse zu verbessern;

in dem Wunsch, durch Förderung der Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse die günstigsten Voraussetzungen für die berufliche Beweglichkeit über die Grenzen hinweg zu schaffen;

von dem Wunsch geleitet, die Begegnung von Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage gemeinsamer Interessenschwerpunkte zu fördern, um die deutsch-französische Freundschaft mit Blick auf Europa zu stärken und zu erweitern –

sind wie folgt übereingekommen:

### **Artikel 1**

Die Vertragsparteien beschließen, ein Programm zum Austausch von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung durchzuführen.

### **Artikel 2**

(1) Im Rahmen dieses Abkommens schließen Einrichtungen oder Anstalten der beruflichen Bildung unter Beachtung der als Anlage beigefügten Bestimmungen Partnerschaftsverträge. Als Parteien dieser Verträge

## ABKOMMEN

kommen auf französischer Seite die Träger technischer und beruflicher Ausbildungsgänge und entsprechender Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere Oberschulen und die als Gruppen für Fortbildungsmaßnahmen eingerichtete Anstalten, in Frage und auf deutscher Seite Ausbildungsbetriebe, Träger überbetrieblicher Ausbildungsstätten, berufliche Schulen, Fortbildungsstätten und öffentlich-rechtliche Organisationen der beruflichen Bildung.

- (2) Die Partnerschaftsverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden, nachdem sie zuvor auf deren Vorschlag von der deutsch-französischen Expertenkommission für berufliche Bildung geprüft worden sind.

### Artikel 3

- (1) Der Austausch erstreckt sich auf
  - a) die berufliche Bildung Jugendlicher
  - b) die Maßnahmen zur beruflichen Bildung ErwachsenerBei der Organisation und Durchführung des Austauschs ist zu berücksichtigen, dass er sich in den Ausbildungsgang einfügen soll, der insbesondere die Jugendlichen auf eine Abschlussprüfung des jeweiligen Landes vorbereitet; die Dauer wird dementsprechend und je nach Fachbereich festgesetzt. Sie sollte auf keinen Fall weniger als vier Wochen betragen.
- (2) Dieser Austausch von Jugendlichen und Erwachsenen wird durchgeführt bei der beruflichen Erstausbildung und bei Maßnahmen der beruflichen Erwachsenenbildung
  - a) in den Bereichen, in denen eine Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse auf der Grundlage des zweiseitigen Abkommens vom 16. Juni 1977 besteht oder vorgesehen ist;
  - b) in technologisch fortgeschrittenen oder international ausgerichteten Bereichen auf verschiedenen Qualifikationsniveaus, mit Ausnahme derjenigen, für welche die Hochschulen zuständig sind.

Der Austausch kann Praktika in Betrieben einschließen.

### Artikel 4

- (1) Die deutsch-französische Expertenkommission für berufliche Bildung legt das gesamte Austauschprogramm fest, beobachtet seine Durchführung und nimmt seine Auswertung vor.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Mittel und der durch die Expertenkommission vorgegebenen Zielsetzungen führen die Partnereinrichtungen oder –anstalten den Austausch durch.
- (3) Jede Seite stellt im Rahmen ihrer eigenen Verfahrenspraxis die Koordinierung des Programms auf nationaler Ebene sicher.  
Die Koordinierung auf zweiseitiger Ebene wird der deutsch-französischen Expertenkommission für berufliche Bildung übertragen. Diese wird hierbei unterstützt
  - a) von den zur Koordinierung der Programme auf nationaler Ebene eingesetzten Verantwortlichen, die ihr über alle Maßnahmen Bericht erstatten,

## ABKOMMEN

- b) von einem gemeinsamen Sekretariat, das die ständige Verwaltung des Austauschprogramms übernimmt und die regelmäßigen Zusammenkünfte der nationalen Verantwortlichen unterstützt.

### Artikel 5

- (1) Die Teilnehmer am Austausch werden vor ihrer Abreise mit

wesentlichen Begriffen der Umgangssprache,  
Grundbegriffen der Fachsprache und  
den gesellschaftlichen Bedingungen des anderen Landes

vertraut gemacht.

Diese Vorbereitung wird mit Unterstützung des deutsch-französischen Jugendwerks durchgeführt.

- (2) Die verantwortlichen Bildungsfachkräfte der Partnereinrichtungen und –anstalten treten zusammen, um die Ziele der Lehrgänge und die Modalitäten ihrer Durchführung festzusetzen.

Sie sorgen dafür, dass die Beziehungen der Lehrgangsteilnehmer zu Jugendlichen oder Erwachsenen, die im Gastland an demselben Bildungsgang teilnehmen, gefördert werden.

- (3) Die Lehrgangsteilnehmer werden im Allgemeinen von einem oder mehreren Ausbildern oder Lehrkräften ihrer Einrichtung oder Anstalt begleitet und unterstützt.

### Artikel 6

- (1) Die durch den Austausch entstehenden Reisekosten werden von beiden Seiten jeweils für die eigenen Staatsangehörigen getragen.

- (2) Die Unterbringungskosten gehen grundsätzlich, außer in festzulegenden Einzelfällen, zu Lasten des Gastlandes.

- (3) Die verschiedenen Vergütungen, Entschädigungen und Beihilfen, welche die Teilnehmer unter Umständen beanspruchen können, werden vom Entsendeland nach dessen nationalem Recht festgelegt und getragen.

- (4) Jede Seite trägt die Reise- und Aufenthaltskosten der mit der Durchführung des Austauschs beauftragten Bildungsfachkräfte ihres Landes.

- (5) Die laufenden Kosten des gemeinsamen Sekretariats werden von jeder Seite je zur Hälfte getragen.

- (6) Über die Ausführung der oben festgelegten Finanzierungsmodalitäten stimmen sich beide Seiten in der Expertenkommission ab.

### Artikel 7

- (1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen; bis zu ihrem Ablauf berät die deutsch-französische Expertenkommission für berufliche Bildung über die Bedingungen für die Fortführung des Programms und die Zweckmäßigkeit etwaiger neuer Ausführungsmodalitäten.

## ABKOMMEN

- (2) Danach wird das Abkommen stillschweigend um jeweils fünf Jahre verlängert, außer im Falle der Kündigung, die mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer notifiziert werden muss.
- (3) Die Kommission prüft ferner, unter welchen Bedingungen andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am Austauschprogramm teilnehmen können.

### **Artikel 8**

Dieses Abkommen kann nur durch ein in derselben Form geschlossenes Abkommen zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

### **Artikel 9**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### **Artikel 10**

Beide Vertragsparteien teilen einander die Erfüllung der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen verfassungsmäßigen oder innerstaatlichen Voraussetzungen mit.

Das Abkommen tritt am Tage des Eingangs der letzten Mitteilungen in Kraft.

Geschehen zu Paris am 5. Februar 1980

in zwei Unterschriften jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Französischen Republik